



Förderrichtlinie der Marktgemeinde Kaufering über den Zuschuss sog. Plug-In-Solaranlagen (Minisolaranlagen)

§ 1 Ziel

Ziel des Programmes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zur Umsetzung energiesparender Maßnahmen sowie zur Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

Damit soll der Energieverbrauch insbesondere aus fossilen Energieträgern in der Marktgemeinde Kaufering gesenkt sowie der Schadstoffausstoß verringert werden.

§ 2 Anwendungsbereich

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Kaufering. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Kaufering. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Richtlinien, Zweck der Unterstützung

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellen Photovoltaikanlagen eine wichtige Säule bei der Stromerzeugung dar. Um dem Ziel der Klimaverträglichkeit näher zu kommen und den CO₂-Ausstoß schnellstmöglich zu reduzieren, möchte der Markt Kaufering seine Bürgerinnen und Bürger unterstützen und ermutigen, hierfür Ihren Beitrag durch das Errichten von sog. „Plug-In-Solaranlagen“ (Minisolaranlagen, Steckdosensolaranlagen, Balkonkraftwerke) zu leisten. Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung beantragt werden kann.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Zuschussfähig sind:
Stecker-Solargeräte/Mini-Photovoltaikanlagen, Plug & Play-Solaranlagen oder sog. „Balkonmodule“ mit bis zu 600 Watt Anschlussleistung
- (2) Der Zuschuss in Höhe von 50% der Anschaffungskosten (etwaige Montagekosten ausgenommen), max. 200 Euro, wird einmalig pro Antragsberechtigten (vgl. (5)) gewährt.
- (3) Nicht zuschussfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Anlagen und PV Speicher.
- (4) Pro Haushalt und/oder Person kann innerhalb von zehn Jahren nur einmalig der Anschluss eines solchen Geräts mit max. 600 W gefördert werden.
- (5) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die am Ort Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. Wohnungseigentümer sind und ein Stecker-Solargerät/Mini-Photovoltaikanlage, Plug & Play-Solaranlage oder ein sog. „Balkonmodul“ im Marktgemeindegebiet realisieren wollen. Hausverwaltungen mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer sind ebenfalls antragsberechtigt.

§ 5 Fristen und Verfahren

- (1) Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.
- (2) Vor Beginn der Maßnahme bzw. vor dem Kauf muss die Förderung bei der Marktgemeinde beantragt werden.
- (3) Nach der Förderzusage ist innerhalb von 5 Monaten der Nachweis einer Fachfirma oder ein anderer, geeigneter Nachweis (Rechnung, Bilddokumentation der Anbringung) über die erfolgte Installation zu erbringen.

- (4) Wird nicht innerhalb von 5 Monaten die Maßnahme abgeschlossen, erlischt die Förderzusage.
- (5) Die Fördermittel werden erst nach dem Einreichen des Auszahlungsantrags sowie der erforderlichen Nachweise (Rechnungsbelege; Rechtsbehelfsverzichtserklärung usw.) bewilligt
- (6) Die Bindungsfrist der bezuschussten Balkonkraftwerke beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden. Wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags die Solaranlage aufgrund eines Schadens nicht mehr funktioniert und rückgebaut wird, sind die Fördermittel gemäß der Förderrichtlinie entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die Solaranlage getauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist der Marktgemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Für Anträge zum Zuschuss der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet unter www.kaufering.de heruntergeladen oder beim Markt Kaufering angefordert werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind wenn möglich digital oder schriftlich (Marktgemeinde Kaufering, Abteilung 2, Pfälzer Str. 1, 86916 Kaufering) einzureichen. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Anlagen vorliegen. Stichtag ist hierbei der Eingangsstempel der Poststelle oder ihre E-Mail-Signatur. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch die Verwaltung noch immer unvollständig sind oder aus Sicht der Marktgemeinde nicht förderfähige Inhalte aufweisen, werden abgelehnt.
- (2) Folgendes Vorgehen wird seitens der Marktgemeindeverwaltung empfohlen:
 - Schritt 1) Rahmenbedingungen der Richtlinie beachten
 - Schritt 2) Förderantrag beim Markt Kaufering stellen
 - Schritt 3) Auf die Zustellung des Förderbescheides und der Rechtsbehelfsverzichtserklärung warten
 - Schritt 4) Nach Erlass eines positiven Förderbescheids die Maßnahme (Installation einer Solaranlage) beauftragen und vollziehen
 - Schritt 5) Nach Abschluss der Tätigkeit den Auszahlungsantrag stellen und mit den Rechnungsbelegen sowie der Rechtsbehelfsverzichtserklärung einreichen
- (3) Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag
Der Auszahlungsantrag muss zusammen mit den Rechnungsbelegen des ausführenden Fachbetriebs bei der Marktgemeinde eingereicht werden. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.
- (4) Nicht gefördert werden
 - Maßnahmen, die nicht den Richtlinien entsprechen,
 - Maßnahmen an/in Gewächshäusern, Garten- und Wochenendhäusern, Saunen, Schwimmbädern etc..

§ 7 Allgemeine Anforderungen an die Installation

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien (u.a. VDE-AR-N 4105) ist Voraussetzung. Bitte beachten Sie, dass die Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (<https://www.marktstammdatenregister.de>) anzumelden ist

Für die Gewährleistung der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Anlage am Objekt ist der Antragsstellende verantwortlich.

§ 8 Kumulierbarkeit

Die Marktgemeinde Kaufering schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z.B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

§ 9 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Kaufering. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Antragstellenden verpflichtet, die Marktgemeinde zu informieren und die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

§ 10 Widerrufsmöglichkeiten

Die Marktgemeinde Kaufering bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens der Marktgemeinde ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Die Marktgemeinde Kaufering kann vor Ort Kontrollen durchführen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab 24.10.2022. Das Antragsverfahren beginnt, sobald die Verwaltung die notwendigen Formulare auf der Homepage bereitstellt. Dies wird durch eine kurze Pressemitteilung bekanntgegeben.

Kaufering, 18.10.2022

Thomas Salzberger
Erster Bürgermeister

Gabriele Hunger
Zweite Bürgermeisterin